

Nr. XX / XX vom XX. Monat 2021

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Paderborn**

vom XX. Monat 2021

Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom **XX. Monat 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

Die Studierendenschaft der Universität Paderborn erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 57 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 17 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn, die notwendigen Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Alle an der Universität Paderborn immatrikulierten Studierenden sind beitragspflichtig, auch die Beurlaubten.

Der Beitrag wird jeweils fällig:

- a) Mit der Einschreibung gemäß der derzeit geltenden Einschreibungsordnung der Universität Paderborn,
- b) mit der Rückmeldung gemäß der derzeit geltenden Einschreibungsordnung der Universität Paderborn,
- c) mit der Beurlaubung gemäß der derzeit geltenden Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.

Der Beitrag wird gemäß § 57 Abs. 1 HG von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Bezüglich sozialer Härtefälle im Hinblick auf § 57 Abs. 1 Satz 6 HG sind Ausnahmen zulässig.

§ 3 Höhe der Beiträge und Ersatzticket

Der Beitrag gemäß § 57 Abs. 1 HG beträgt 237,33 Euro ab dem Wintersemester 2021/22. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 10,00 Euro allgemeiner AStA Beitrag,
- 58,50 Euro als zweckgebundener Beitrag für das NRW-Semesterticket,
- 171,88 Euro als zweckgebundener Beitrag für das regionale Semesterticket.

Der Beitrag für das regionale Semesterticket setzt sich zusammen aus:

- 105,94 Euro als Beitrag für den VPH,
 - 47,00 Euro als Beitrag für die DB Regio,
 - 5,25 Euro als Beitrag für die DB Regio Hannover,
 - 5,94 Euro als Beitrag für die OWL V,
 - 3,96 Euro als Beitrag für die NVV (Kassel),
 - 2,83 Euro als Beitrag für die VRL und
 - 0,96 Euro als Beitrag für die NW-Bahn GmbH (Göttingen).
- Aufgrund der gesetzlichen Mehrwertsteuerreduzierung durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) ergibt sich eine Reduzierung des zweckgebundenen Semesterticketbeitrags für das NRW-Semesterticket um 2,20 EUR.
 - Aufgrund der der Corona-Pandemie geschuldeten Fahrplanreduzierung im VPH ergibt sich eine Reduktion um 0,85 EUR bei dem zweckgebundenen Beitrag für das regionale Semesterticket.

§ 4 Erstattung der Beiträge

- (1) Der zweckgebundene Beitrag für das Semesterticket des laufenden Semesters wird bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise erstattet, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
- a) Bei einer Schwerbehinderung, die nach dem SGB IX zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs berechtigt, auf Antrag. Als Nachweis dient hier ein amtlicher Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke.
 - b) Bei einer Beurlaubung durch das Studierendensekretariat. Der Antrag muss bis vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt werden.
 - c) Bei Beendigung der Hochschulmitgliedschaft durch Exmatrikulation bis zwei Monate nach Semesterbeginn. Hierbei erfolgt eine anteilige Erstattung nur für die vollständigen Monate, in welchen die Mitgliedschaft beendet ist.
 - d) Bei Nichtaufnahme des Studiums bis vor Beginn des anstehenden Semesters.
- (2) Für Studierende, die sich nachweislich länger als vier Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des regionalen Semestertickets aufhalten, besteht auf Antrag ein Rückerstattungsanspruch in Höhe des zweckgebundenen Beitrags für das regionale Semesterticket.
- (3) Der allgemeine Beitrag wird auf Antrag zusätzlich zum zweckgebundenen Beitrag und ausschließlich bei Nichtbestehen der Hochschulmitgliedschaft bei Semesterbeginn erstattet.
- (4) Beiträge für vergangene Semester werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung, auch eine anteilige Rückzahlung des Beitrags nach Ablauf der in Absatz 1 b), c) und d) genannten Fristen, besteht nicht.
- (5) Mit der Erstattung eines zweckgebundenen Beitrags nach den Absätzen 1 und 2 erlischt die Fahrtberechtigung mit dem Semesterticket.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung dieser Beitragsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments der Universität Paderborn.

§ 6 Schlussregelung und Inkrafttreten

(1) Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Die Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Die bisher gültige Beitragsordnung der Studierendenschaft mit ihrer Änderungsordnung tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 19. Mai 2021. Die Genehmigung durch das Präsidium ist am **26. Mai 2021** erfolgt.

Paderborn, den **XX. Monat 2021**

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Universitätsprofessorin Dr. Birgitt Riegraf